

lieferten vollzähligen Kanonessammlung erfährt man von einer Ablehnung nichts, die Aufklärung darüber erfolgt fast zufällig in einer kleinen Notiz⁵⁶⁾.

Es ist offensichtlich, daß wir in allen genannten Fällen keine Unterschriften des Königs erwarten können, geschweige finden. Die Gruppe „echter“, d. h. hier auch rechtskräftig gewordener Kapitularien ließe sich also weiter reduzieren. Hinzugefügt sei, daß man im Normalfall ohnehin nur im Bereiche der *capitula . . . iussu principum descripta*⁵⁷⁾ königliche Beglaubigungen wird erwarten dürfen.

Es war bereits angedeutet worden, daß man auch bei den Kapitularien, die in einer den Königsurkunden ähnlichen Form abgefaßt sind, kein einheitliches Abfassungsschema erkennen kann — wie überhaupt das äußere und das inhaltliche Erscheinungsbild aller sog. Kapitularien sehr komplex ist⁵⁸⁾. Soviel ist aber deutlich, daß bei der Abfassung von Kapitularien die Tendenz vorgeherrscht hat, den fixierten Text der Gesetzgebungsmaßnahmen und Verwaltungsbestimmungen von relativ bedeutungsloseren Schriftstücken formal abzusetzen. Dabei glaubt man erkennen zu können, daß sich die mit der schriftlichen Abfassung Betrauten einerseits einer gewissen formalen wie materiellen Ähnlichkeit der Kapitularien mit Herrscherdiplomen, insbesondere solchen, die stärker narrativen Charakter haben, bewußt gewesen sind und daher gewisse Formelemente der Diplomatie entlehnten; daß andererseits die gleichen Personen aus dem Bewußtsein heraus, es handle sich eben doch nur um den Königsurkunden Verwandtes, nicht aber Identisches, die formale Anlehnung nur innerhalb sehr lockerer und wechselnder Grenzen betrieben.

Definiert man die Urkunde als „ein unter Beobachtung bestimmter Formen ausgefertigtes und beglaubigtes Schriftstück über Vorgänge rechtlicher Natur“⁵⁹⁾, so kann man eine große Reihe von Kapitularien, die ihren Namen immerhin einer für sie typischen Gliederung in (zumeist numerierte) *capitula* verdanken, zwar noch nicht generell als Urkunden im strengen Sinne der klassischen Diplomatie ansprechen, ihr jedoch als (relativ häufig) „beglaubigten Schriftstücken über Vorgänge rechtlicher Natur“ einen gewissen Urkundencharakter nicht ohne weiteres versagen.

⁵⁶⁾ Cap. 2, 261, 4 ff. (Notiz in Hss. 1 und 2 zu Nr. 257, der sog. *Notitia de conciliorum canonibus in villa Sparnaco a Karolo rege confirmatis*, 846).

⁵⁷⁾ Nur diese nahm Ansegis in seine Sammlung auf, wie er in deren *Praefatio* (Cap. 1, 394, 22 f.) anführt.

⁵⁸⁾ Von Ganshof, Kapitularien bes. S. 66 und 114 ff. mit Recht betont.

⁵⁹⁾ A. v. Brandt, *Werkzeug des Historikers* (1960²) S. 98.